

KANTON GLARUS

GEMEINDE FILZBACH

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE QUELLFASSUNG IM SCHLUCHEN

Koordinaten: 727 600/219 780

Wasserversorgung der Gemeinde Filzbach

Filzbach, den 31. Mai 1990

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident



M. Kamm-Jenny

Der Gemeindeschreiber



J. Menzi

Öffentliche Auflage vom 19. Februar 1990 bis 18. März 1990

Von der Gemeindeversammlung Filzbach genehmigt am: 31. Mai 1990

ORIGINAL - KOPIE
Amt für Umweltschutz
des Kantons Glarus

23. März 1999

In Anwendung von Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 8. Oktober 1971 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20), Art. 32, 33 und 34 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz von 2. 12. 1973 (sGS 752.1) sowie Art. 1 Abs. 4 und Art. 15 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 2. Mai 1976 erlässt der Gemeinderat folgende Vorschriften:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quell- und Grundwassers in der Zone S erforderlichen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen fest.

Für die Umgrenzung des Schutzbereiches ist der Plan Nr. 89-402/3 vom 2.10.89 (Massstab: 1 : 2'000, Geologisches Büro Dr. O. Lienert) massgebend.

Soweit diese Bestimmungen eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Filzbach³ sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs-Gesetzgebung⁴ vor.

Strengere bau- und planungsrechtliche Vorschriften und Änderungen der Gewässerschutz-Gesetzgebung⁵ bleiben vorbehalten.

Schutzzonenplan

Art. 2

Der Schutzzonenplan umgrenzt die Grundwasserschutzzone S, welche im Sinne von Art. 14 der eidg. Verordnung vom 28. September 1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)⁶ unterteilt wird in die

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone)

Zweck

Art. 3

Die Zone S1 umfasst die unmittelbare Umgebung der Fassung. Sie soll gewährleisten, dass keinerlei Fremdstoffe in die Fassung gelangen, ohne dass Eliminations- oder Reinigungsvorgänge wirksam werden können.

Die Zone S2 soll gewährleisten, dass Stoffe, die schwer oder nicht abbaubar sind und auf dem Sickerweg kaum zurückgehalten werden, nicht in das Grundwasser gelangen können und bei akuten Gefahren ausreichend Zeit und Raum für Sanierungsmassnahmen zur Verfügung steht.

Die Zone S3 hat die Funktion einer Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich an die Grundwasserschutzzone anschliessenden Gewässerschutzbereich A. Sie bezweckt die Herabsetzung der Konzentration unerwünschter Stoffe bei einer allfälligen Verunreinigung auf ein für das Grundwasser unbedenkliches Mass.

II. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

A. Bestimmungen für die Zone S3

Grundsatz

Art. 4

In der Zone S3 ist die wichtigste Nutzungsbeschränkung die Einschränkung bzw. das Verbot von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von Materialentnahmen. Besonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig.

Industrielle und gewerbliche Bauten und Anlagen

Art. 5

Neue gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern, sind nicht erlaubt. Betriebe, die in kleinen Mengen solche Stoffe als Fabrikationsmittel verwenden, sind gestattet, sofern die notwendigen baulichen Schutzvorkehrungen geschaffen werden.

Wohn- und Landwirtschaftsbauten

Art. 6

Neue Wohn- und Landwirtschaftsbauten sind unter den in Art. 10 und 11 genannten Voraussetzungen gestattet.

23. März 1999

TankanlagenArt. 7

Das Erstellen neuer Tankanlagen in Schutzbauwerken ist bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk erlaubt, sofern die Anlage nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens 2 Jahre enthält und die gewässerschutztechnischen Anforderungen⁷ erfüllt werden.

Hoch- und TiefbauarbeitenArt. 8

Sämtliche Hoch- und Tiefbauarbeiten sowie Abgrabungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Instanz.

SprengungenArt. 9

Sprengungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Instanz.

SchmutzwasserleitungenArt. 10

Neue Schmutzwasserleitungen müssen dicht erstellt und periodisch auf ihre Dichtheit überprüft werden. Sie sind so zu erstellen, dass eine Dichtheitsprüfung gemäss den Anforderungen der SIA-Norm 190⁸ möglich ist. Diese Leitungen sind während der ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen.

Jauchegruben und SilosArt. 11

Für neue Jauchegruben und Silobauten sind die Vorschriften der eidg. Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Dezember 1979 sowie die Hinweise des Bundesamtes für Umweltschutz für das Planen und Ausführen landwirtschaftlicher Anlagen vom April 1980 massgebend.

Strassen und ParkplätzeArt. 12

Neue Strassen und Parkplätze sind mit einem dichten Belag, erhöhtem Randabschluss und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Die Einleitung des Meteorwassers in ein Oberflächenwasser muss ausserhalb und, auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen, möglichst unterhalb der Schutzzone S3 erfolgen. An Durchgangsstrassen sind die Hinweisschilder "Grundwasserschutzzonen" anzubringen.

**Garagen und
Garagenvorplätze**Art. 13

Neue Garagen und Garagenvorplätze sind mit einem dichten Belag und erhöhten Randabschlüssen zu versehen und müssen über eine nach VSA-Richtlinien⁹ angeordnete Entwässerung verfügen. Im Kanalisationsbereich sind diese Anlagen an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

FreizeitanlagenArt. 14

Neue Sportplätze, Freibäder und sonstige Freizeitanlagen sind einschliesslich der sanitären Einrichtungen gestattet, sofern die Abwasserleitungen den in Art. 10 genannten Bedingungen genügen.

AuffüllungenArt. 15

Auffüllungen sind nur mit Material der Deponieklasse I¹⁰ (Aushub ohne Torf, Humus und wasserverunreinigende Anteile, Beton, Steine) zulässig und bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Instanz¹¹.

MaterialentnahmenArt. 16

Die Ausbeutung von Kies, Sand, Lehm und anderem Material sowie das Betreiben von Steinbrüchen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Instanz¹². Sie haben den Anforderungen von Art. 32 des Gewässerschutzgesetzes¹³ zu genügen.

WärmepumpenArt. 17

Kreisläufe, die dem Grundwasser oder dem Oberflächenwasser Wärme entziehen oder abgeben sind nicht gestattet. Auch die direkte Entnahme von Grundwasser zu diesem Zwecke ist nicht erlaubt.

Art. 18

Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden Wärme entziehen oder abgeben, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Instanz. Sie können nur gestattet werden, wenn Schutzmassnahmen getroffen werden, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

**Grundwasser-
Absenkungen und
Bodenentwässerung**Art. 19

Bodenentwässerungen (Drainagen, Entwässerungsgräben, Grundwasserabsenkungen etc.) sind nicht gestattet. Sofern negative Auswirkungen qualitativer und quantitativer Art auf die Wasserfassung und den Grundwasserspiegel ausgeschlossen werden können, kann die zuständige kantonale Instanz Ausnahmen bewilligen.

**Herbizide/Holz-
schutzmittel**Art. 20

Die Verwendung von Herbiziden (Unkrautvertilgungsmitteln) ist verboten.

Wer Holz mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel treffen.

DüngungArt. 21

Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sowie Pflanzgärten gelten folgende Bedingungen:

- Das Ausbringen von Jauche, Mist, Kompost und Klärschlamm sowie die Verwendung von Handelsdünger ist unter Beachtung der Bestimmungen der eidg. Wegleitung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Dezember 1979 gestattet und soll im Rahmen des Pflanzenbedarfs liegen.
- Lanzendüngungen sind nicht gestattet.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist gestattet unter Vorbehalt der vom Bundesamt für Umweltschutz in den Zulassungsbewilligungen verfüigten Einschränkungen sowie unter Vorbehalt der bezüglich der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln erlassenen Weisungen des Bundesamtes für Umweltschutz, des eidg. Amtes für Landwirtschaft, sowie des eidg. Oberforstinspektorates

23. März 1999

B. Bestimmungen für die Zone S2**Grundsatz****Art. 22**

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bauverbot für das Erstellen neuer Bauten mit Schmutzwasseranfall, durch das ein weitgehendes Ausschalten der Verunreinigungsgefahren für das Grundwasser erreicht werden soll.

Bauten**Art. 23**

Das Erstellen von Bauten ohne Schmutzwasseranfall bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Instanz.

Tankanlagen**Art. 24**

Das Erstellen neuer Tankanlagen ist nicht gestattet¹⁴.

**Wassergefährdende
Flüssigkeiten****Art. 25**

Die Lagerung oder die Verwendung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, wie Brennstoffe, Schmiermittel etc. sind verboten.

**Schmutzwasser-
leitungen****Art. 26**

Die Erstellung von Schmutzwasserleitungen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können von der zuständigen kantonalen Instanz dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann oder wo der Anschluss der bestehenden Gebäude sichergestellt werden muss. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Leckverluste sofort sichtbar gemacht und auch zurückgehalten werden (z.B. Doppelrohre oder doppelwandige Rohre). Sie sind in den ersten drei Jahren jährlich, später alle 3 Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen.

**Jauchegruben
und Silos****Art. 27**

Das Erstellen neuer Jauchegruben, erdverlegter Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen und Grünfuttersilos ist nicht zulässig.

StrassenArt. 28

Neue Strassen sind nur in Ausnahmefällen zugelassen. Es sind Schutzmassnahmen gemäss den Richtlinien des eidg. Departementes des Inneren betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 zu treffen.

ParkplätzeArt. 29

Innerhalb der Zone S2 ist das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art verboten.

FreizeitanlagenArt. 30

Neue Sportplätze und andere Freizeitanlagen sind erlaubt. Die sanitären Einrichtungen sind jedoch ausserhalb der Schutzzone S2 zu errichten.

DüngungArt. 31

Für landwirtschaftliche Nutzung gelten folgende Einschränkungen:

- Das Ausbringen von Gülle, Mist, Kompost und hygienisiertem Klärschlamm sowie die Verwendung von Handelsdünger ist gestattet. Das oberflächliche Abschwemmen von Dünger zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- Art und Menge der Dünger müssen dem tatsächlichen Bedarf der Pflanzen angepasst sein (Gülle maximal 20 m³ pro ha und Gabe; Mist maximal 15 t pro ha und Gabe, nicht mehr als 2 Gaben pro Jahr). Während der Vegetationsruhezeit darf nicht gedüngt werden.

Im Zweifelsfall erfolgt die Düngung nach den Anweisungen einer anerkannten landwirtschaftlichen Versuchsanstalt aufgrund von Bodenproben.

Herbizide/HolzschutzmittelArt. 32

Die Verwendung von Herbiziden (Unkrautvertilgungsmitteln) ist verboten. Holz darf nicht mit Holzschutzmitteln behandelt werden.

23. März 1999

C. Bestimmungen für die Zone S1

Grundsatz

Art. 33

In der Zone S1 sind nur Nutzungen zulässig, die der Wasseraufbereitung oder -gewinnung dienen.

Art. 34

Im Fassungsbereich ist grundsätzlich nur Graswirtschaft mit Streueschnitt, Gründüngung (Liegenlassen des abgemähten Grasses) oder Aufforstung mit Flachwurzlern gestattet. Der Fassungsbereich ist einzuzäunen und darf nicht als Weide benutzt werden.

III. SPEZIELLE VORSCHRIFTEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN IN DEN ZONEN S2 UND S3

Grundsatz

Art. 35

Die zonengerechte Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, mittelfristig, d.h. bei baulichen Sanierungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten vorzunehmen.

A. Bestimmungen für die Zone S3

Strassen

Art. 36

An bestehenden Strassen sind die Hinweisschilder „Wasserschutzgebiet“ anzubringen. Bei Strassen mit besonders kritischen Verhältnissen (Entwässerung, besondere hydrogeologische Verhältnisse, Strassenlinienführung usw.) bleiben besondere Massnahmen vorbehalten.

Jauchegruben und Silos

Art. 37

Bestehende Jauchegruben und Silos sind auf ihre Dichtheit zu prüfen, allenfalls zu sanieren.

23. März 1999

B. Bestimmungen für die Zone S2

Bauten

Art. 38

Der Ausbau und die Erweiterung bestehender Bauten (Einbau, Zweitwohnung, Dachausbau, Anbau etc.) kann von der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz bewilligt werden.

Unterhaltsarbeiten und innere Umbauten an bestehenden Bauten sind unter den in Art. 23 und 24 genannten Bedingungen gestattet.

Jauchegruben und Silos

Art. 39

Der Ersatz einer bestehenden Jauchegrube bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Instanz. Bestehende Anlagen sind alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen und gegebenenfalls zu sanieren.

Strassen

Art. 40

Bestehende Strassen und Feldwege in der Zone S2 sind im Rahmen der Gesetzgebung über den Strassenverkehr mit einem Verbot für Motorwagen und Motorräder zu versehen (Landwirtschaftlicher Verkehr und Werkverkehr gestattet).

Die Strassen und die Parkplätze sind mit einem dichten Belag, erhöhtem Randabschluss und dichten Entwässerungsleitungen zu versehen. Die Einleitung des Meteorwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb und, auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen, möglichst unterhalb der Schutzzone S3 erfolgen.

IV. SCHUTZMASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUVORHABEN

Bauplatz- installationen

Art. 41

Für Bauplatzinstallationen gelten folgende Vorschriften:

- Baulatrinen mit Sickergruben sind verboten.
- Ölfässer, Kannen etc. mit Treibstoff, Schmieröl oder andere wassergefährdenden Flüssigkeiten sind ausserhalb der Schutzzone S3 in eine Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.

Betrieb

Art. 42

Während des Baubetriebes gelten folgende Vorschriften:

- Baumaschinen sind über das Wochenende und möglichst auch abends ausserhalb der Schutzzone S3 abzustellen. Deren Reinigung hat ausserhalb der Zone S3 zu erfolgen. Das Auftanken und Reparieren der Maschinen hat ausserhalb der Schutzzone S3 auf einem geschützten Platz zu erfolgen.
- Bauabfälle jeder Art dürfen nicht als Auffüllmaterial verwendet werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in der Baugrube ist untersagt.
- Der Betrieb von Betonmischanlagen und Umschlaggeräten innerhalb der Schutzzonen ist verboten.

Instruktion

Art. 43

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind, insbesondere durch persönliche Instruktion und mit entsprechendem Anschlag, auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Baubewilligung

Art. 44

Die Vorschriften der Art. 41 - 43 sind in der Baubewilligung aufzuführen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Spezielle Anwendungsfälle

Art. 45

Soweit die in diesem Reglement aufgestellten Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen einen Anwendungsfall nicht regeln, gilt für die Zulässigkeit eines Bauvorhabens grundsätzlich die eidg. Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982.

Grundbuch

Art. 46

Die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder eines Teils davon zu einer Grundwasserschutzzone ist mit Hinweis auf die Vorschriften des Schutzzonenreglementes im Grundbuch anzumerken.

Kosten

Art. 47

Die aus der Ausscheidung der Grundwasserschutzzone erwachsenen Kosten trägt jener, in dessen Interesse sie erfolgt ist.

Inkrafttreten

Art. 48

Dieses Schutzzonenreglement tritt samt dem zugehörigen Schutzzonenplan mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

23. März 1999

Anmerkungen

- 1 bGS 814.111
- 2 bGS 814.11
- 3 Bauordnung der Gemeinde Filzbach vom 31. Mai 1990
Zonenplan vom 31. Mai 1990
- 4 BG über die Raumplanung (RPG) vom 22.6.1979 (SR 700); Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG) vom 28.4.1985 (bGS 721.1)
- 5 BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen (GSchG) vom 8. Oktober 1971 (SR 814.20); Kant. EG und V dazu (bGS 814.11 und 814.111)
- 6 SR 814.226.21
- 7 Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981 (VWF, insbesondere Art. 23; SR 814.226.21) und der technischen Tankvorschriften vom 27. Dezember 1967 (TTV, SR 814.226.211)
- 8 SIA-Norm 190, Kanalisationen, des Schweiz. Ingenieur- und Architekten Vereins (SIA), Ausgabe 1977
- 9 Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften, zweiter Teil, Verband Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA; Ausgabe 1980)
- 10 Richtlinien des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom März 1976 über allg. Anforderungen an Standorte, Anlage, Betrieb und Kontrolle von geordneten Deponien
- 11 Art. 13 Abs. 1 zum EG zum GSchG (bGS 814.111)
- 12 Art. 16 zum EG zum GSchG (bGS 814.111)
- 13 SR 814.20
- 14 Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.226.21)
- 15 Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981 (VWF; SR 814.226.21), sowie der technischen Tankvorschriften vom 27. Dezember 1967 (TTV; 814.226.211) und der Richtlinien über das Anpassen und die Ausserbetriebnahme von Altanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten vom 27. November 1975.

23. März 1999